

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-93
Wien, am 27.1.2025
FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

PARTNER

ANTRAGSTELLERIN ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX



Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Pottenbrunn V
§ 3 Abs 2 letzter Satz in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND VORHABEN

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz ASt) plant die Errichtung und den Betrieb von **zwei Windenergieanlagen** (kurz WEA) der **Type Vestas V136-4,2 MW** mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nabenhöhe von 166 m (zzgl 3 m Fundamenthöherstellung, sodass die Gesamthöhe 237 m beträgt), die in der Stadtgemeinde St. Pölten sowie – jedoch ausschließlich in Bezug auf den Rotorüberstrich der Anlage PBV-02 – in der Marktgemeinde Böheimkirchen liegen (von der externen Energieableitung ist überdies die Stadtgemeinde Herzogenburg getroffen).
- 1.2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung **Windparks Pottenbrunn V** und verfügt über eine **Gesamtnennleistung** von **8,4 MW**.
- 1.3. Neben den WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insb
 - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen (Stichwegen) zu den einzelnen WEA-Standorten,
 - die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
 - die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung zwischen den WEA PBV-01 und PBV-02,
 - sowie die Ausführung der externen Energieableitung zwischen der WEA PBV-01 und dem Umspannwerk (kurz UW) Herzogenburg und zwischen der WEA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn.
- 1.4. Die Grenzen des Vorhabens bilden die jeweiligen Kabelendverschlüsse der vom gegenständlichen Windpark bzw den WEA kommenden Erdkabel in den UW Herzogenburg und Pottenbrunn (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

- 1.5. Beide WEA sind auf Flächen geplant, die gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind.
- 1.6. Die antragsgegenständlichen Vorhaben befinden sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd § 9 NÖ NSchG 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ (§ 2 der NÖ VO über Europaschutzgebiete) liegt rund 12,9 km entfernt, das nächste FFH-Schutzgebiet „Wachau“ (§ 24 der NÖ VO über Europaschutzgebiete) ca. 12,3 km.
- 1.7. Details zum Projekt sind den von der F & P Netzwerk Umwelt GmbH in Zusammenarbeit mit der ImWind Operations GmbH (nunmehr NWU Planung GmbH) erstellten Einreichunterlagen (insb der Vorhabensbeschreibung) zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden (./1).

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1. Generell unterliegen WEA den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000.
- 2.2. Nachdem sich das antragsgegenständliche Vorhaben mit einer Gesamtnennleistung von 8,4 MW in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet und der einschlägige Schwellenwert von 30 MW nicht überschritten wird, besteht nach Maßgabe des § 3 Abs 1 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 keine zwingende UVP-Pflicht.
- 2.3. Da jedoch die sog. Bagatellschwelle von 7,5 MW überschritten wird, hätte die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 festzustellen, ob das gegenständliche Projekt mit anderen Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 30 MW erreicht und auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Einzelfallprüfung entfällt allerdings, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt.
- 2.4. Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird diese Möglichkeit ergriffen, nachdem sich in der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben weitere WEA befinden und im Rahmen eines im Vorfeld des gegenständlichen Verfahrens beantragten (jedoch später zurückgezogenen) UVP-Feststellungsverfahrens diverse (aus der Sicht der ASt inhaltlich nicht berechtigten) Bedenken vorgebracht wurden.

Um diesen vollumfänglich zu entgegenen, hat sich die ASt entschlossen, kein langwieriges Feststellungsverfahren über die Verfahrensart zu führen, sondern hat sie aus freien Stücken sofort das transparenteste Verfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung gewählt.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000 sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass mit dem am 2.9.2024 kundgemachten NÖ SekROP Wind in Niederösterreich eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde bzw wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls und unabhängig davon zulässig, ob sich die Widmungsflächen innerhalb oder außerhalb einer „Eignungszone“ befinden (vgl dazu § 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 NÖ SekROP Wind).¹⁾

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts

¹⁾ Zur Recht- bzw Gesetzmäßigkeit von „Altwidmungen“ bzw zur fehlenden Anpassungs- bzw Umwidmungspflicht vgl LVwG NÖ 5.8.2019, LVwG-AV-235/001-2019.

jedenfalls die Bestimmungen des NÖ JagdG, des NÖ EIWG 2005²⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG, das LFG, und das ForstG zur Anwendung kommen werden (geplant sind Rodungen in folgendem Ausmaß: 0,09 ha temporär, 0,07 ha permanent und 0,01 ha formal permanent).

- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,³⁾ geht die ASt davon aus, dass eine – insb allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG oder dem NÖ NSchG 2000⁴⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht.

IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das

²⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

³⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „*das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].*“

⁴⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

- 4.4.** Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) „[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁵⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (bis spätestens 21. Februar 2024) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass „*Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

⁵⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁶⁾ Das öffentliche Interesse besteht insb darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁷⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁸⁾
- Nach dem NEKP (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 3.12.2024), Seiten 28 f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.
- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben den dargelegten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen

⁶⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁸⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass (auch) die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 4.6.** Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine allfällige lokale Wasserhaltung während der Bauphase (die iZm der absehbaren Tiefgründung

erforderlich sein könnte; vgl dazu den Geotechnischen Bericht zur Voruntersuchung der Baugrund Wien ZT-Gesellschaft mbH vom 29.8.2024) mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.⁹⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Z 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹⁰⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die AST (unter Berücksichtigung des laufenden Netzausbaus sowie erwartbarer Rechtsmittel) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2028
 - Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2029
 - Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

- 6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die

⁹⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹⁰⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹¹⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben (Beschreibung, Pläne, Verzeichnisse)
- C – sonstige Unterlagen (Einbauten, Gewässer, Grundlagendaten, Zustimmung und Nachweise, Anlagendokumente, Nebenanlagen)
- D – Umweltverträglichkeitserklärung (Allgemeines, Umweltrelevante Wirkfaktoren, Fachbeiträge)

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ LReg als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanzwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Pottenbrunn V“ erteilen.

ImWind Erneuerbare Energie GmbH

¹¹⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.